

Vnd wann die Sergent-Maioren kommen / die Losung / nach dem sich das Volck widerumb in ihr Quartier vnd Losierung begeben / abzuholen / kan man / wann die erfahren vnd gebet wol wissen / ob die Schildwachten bestellet seind oder nicht.

## C A P. LXXVIII.

## Bedencken in Belägerung eines Orts.

**W**ann sich E. A. zu Feldt begeben / in vorhaben / eine Statt oder sonst einen Ort zu belägern / wie solches die Gelegenheit der empresa möchte erfordern / entweder den Feind auß einem festen Ort zu losen / oder dahin zubringen / daß er müste eine Entsetzung thun / oder eine bessere Gelegenheit zum Proviand zu machen / oder endlich / daß man einen Fuß in der Landschaft setze: Alsdann ist von nöthen / daß sie gute Information vnd Kundtschafft habe / der Gelegenheit solches Orts / wie er befestiget / was für Volck darinnen / zu seiner Defension, ob es alte oder neue Soldaten / vnd was sie für einen Obersten haben. Solches aber erkündiget man nicht allein von den Einwohnern / sondern auch durch sonderlich darzu außgeschickte Kundtschaffter / oder von den gefangenen / oder durch andere / so vnter dem Schein einiger Handthierung / allda auß vnd eingehen / vnd alle Gelegenheit können außspähen.

Solcher Leut Relation, sie seyen gleich Einwohner oder Fremden / sol E. A. ihren Rätthen zuverstehen geben / vnd sich darauff berathschlagen / auff welche weise die Belägerung am füglichsten vnd bequemsten für die Hand zunehmen / darinnen dann E. A. derselbigen Vorschlag erwegen / vnd wann sie nützlich erfunden / inen auff's fleißigste in allē stücken folgen sol. Dañ es ist eine Belägerung eines Orts / eine solche empresa, die viel vnd fleißiges bedencken erfordert / vnd wil alles gar wol erwogen / vnd hernach frisch angegriffen seyn. Dañ wie die eyl gutem Rath zu wider / also ist auch die Langsamkeit nit zu loben / als in welcher der Muth leichtlich erkaltet. Sollen ders-

D i j halben